

**Motion**

**Reglement zur Mehrwertabschöpfung bei Ein-, Um- und Aufzonungen**

Der Gemeinderat wird hiermit beauftragt, dem Stadtrat ein Reglement zur Mehrwertabschöpfung gestützt auf Art. 142 BauG zum Beschluss vorzulegen.

**Begründung**

Die am 09. Juni 2016 vom Grossrat beschlossenen Änderungen am BauG des Kantons Berns sind zusammen mit den Änderungen an der BauV des Kantons Bern per 01. April 2017 in Kraft getreten. Mit den Änderungen werden die Gemeinden unter anderem verpflichtet, Mehrwerte, die durch Einzonungen von Bauland entstehen, zu mindestens 20 Prozent abzuschöpfen (BauG Art. 142b Abs. 3). Die Gemeinden können darüber hinaus bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung) oder bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung) eine Mehrwertabgabe erheben (BauG Art. 142a Abs. 2). Dies muss in einem Reglement auf kommunaler Ebene geregelt werden.

Durch das weitere Fehlen eines Reglements entgehen der Stadt Nidau potentielle Steuereinnahmen. Einerseits, weil bei Einzonungen ohne Reglement nur der Mindeststeuersatz angewendet werden kann, andererseits auch durch den Verzicht auf die Abschöpfungen anderer Planungsgewinne bei Um- und Aufzonungen. In Anbetracht der bevorstehenden, neuen TZP Altstadt und der Planungen für das Bahnhofsgebiet sollte ein entsprechendes Reglement so schnell wie möglich erlassen werden.

Der Motionär:

  
Michael Kramer

Nidau, 20. November 2017

Mitunterzeichnende:













